



E

Richtlinie über die Gewährung eines Sachkostenzuschusses für Einrichtungen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit im Landkreis Märkisch-Oderland

1. Zuwendungsgegenstand und Zuwendungsvoraussetzungen

Einrichtungen der Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit in denen Angebote der §§ 11-14 SGB VIII erbracht werden.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Zuwendungsempfänger

kreisangehörige Ämter und amtsfreie Gemeinden sowie anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII

Der Antragsteller muss Träger der Einrichtung als Eigentümer oder mit entsprechender vertraglicher Nutzungsreglung (Miete, Pacht, Nutzung) sein.

3. Zuwendungsfähige Kosten

- 3.1 Betriebskosten (Miete, Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Müll, Reinigungsmittel, Versicherungen, Telefon und Internet)
- 3.2 Ausstattungs- und Einrichtungskosten
- 3.3 Renovierungs- und Werterhaltungskosten
- 3.4 Um-, Aus- und Neubau

4. Art und Höhe der Zuwendung

4.1 Festbetragsfinanzierung bei Einrichtungen, in denen fest angestelltes Personal im Rahmen des „Personalkostenförderprogramm für sozialpädagogische Fachkräfte im Landkreis MOL“ tätig ist:

bis 31.12.2014: 1.500 € je Vollbeschäftigteneinheit (Vbe) / Jahr

ab 01.01.2015: 1.750 € je Vollbeschäftigteneinheit (VbE) / Jahr

4.2 Anteilsfinanzierung bei Einrichtungen, in denen keine sozialpädagogischen Fachkräfte im Rahmen des „Personalkostenförderprogramm für sozialpädagogische Fachkräfte im Landkreis MOL“ tätig sind:

- bis max. 1.250 € / Jahr

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendung erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes auf der Grundlage des Antrages, dieser Richtlinie und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Der Antragsteller erhält einen entsprechenden Bescheid.

5. Antragsverfahren

Einrichtungen nach Punkt 4.1

Antrag entfällt, da in entsprechender Leistungsvereinbarung geregelt

Einrichtungen nach Punkt 4.2

Bis zum 01.03. des lfd. Jahres sind folgende Antragsunterlagen beim Jugendamt einzureichen:

- Formblatt: Antrag E
- Formblatt: Kosten und Finanzierungsplan
- Kurzkonzzept der Einrichtung (Aussagen zu Angeboten, Inhalten sowie Personal)



6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger erbringt bis zum 15.02. des Folgejahres einen Verwendungsnachweis. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel wird durch einen zahlenmäßigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben sowie durch die Vorlage der Originalbelege nachgewiesen.

Es ist das Formblatt „Verwendungsnachweis“ sowie „Belegliste“ zu verwenden.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.07.2012 außer Kraft.